

Mitteilung des Senats

Reichen die Änderungen im „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank“ aus?

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 8. Oktober 2024
und Mitteilung des Senats vom 19. November 2024**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Senatssitzung am 3. September 2024 wurde im Senat beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbankG) mit der Bitte um Beschlussfassung zu überreichen. Die parlamentarische Beratung und der Beschluss des Gesetzes fanden im Rahmen des Septemberplenums 2024 statt und das Gesetz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In der Anfrage ist von den Spielbanken Bremen und Bremerhaven die Rede. Tatsächlich gibt es nur die Spielbank Bremen mit einer Außenstelle (Automatensaal) in Bremerhaven.

1. Entspricht die geplante Erhöhung der Abgabenlast der Spielbanken um 10% der Höhe der bisherigen Bevorzugung der Spielbanken Bremen und Bremerhaven gegenüber der Steuerlast der örtlichen Spielhallenbetreiber?

Die Erhöhung der Abgabenlast um 10 % entspricht nicht der Höhe der bisherigen Bevorzugung, sondern liegt darüber. Die Höhe der Bevorzugung ergibt sich aus einem Vergleich der Steuerlast nach dem Spielbankgesetz mit einer fiktiven Besteuerung nach den allgemeinen Steuervorschriften (insbesondere Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vergünstigungssteuer). Der Beschluss der Europäische Kommission (KOM) sagt aus, dass die Spielbankbesteuerung nicht günstiger, also niedriger, als die fiktive Normalbesteuerung sein darf. Die Spielbankbesteuerung muss aber nicht mit der Normalbesteuerung identisch sein, denn dann wäre das System einer besonderen Spielbankbesteuerung überflüssig. Der neue Abgabensatz wurde daher so gewählt, dass künftig ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Normalbesteuerung besteht, was dazu führt, dass die Spielbankbesteuerung ab 2025 voraussichtlich höher als die fiktive Normalbesteuerung sein wird. Zudem wird in § 5 Absatz 5 BremSpielbankG eine neue Ausgleichsabgabe eingeführt für den Fall, dass trotz der Erhöhung des Abgabensatzes die Spielbankbesteuerung wider Erwarten doch einmal günstiger als die fiktive Normalbesteuerung sein sollte. Damit ist eine Begünstigung der Spielbank gegenüber privaten Spielhallenbetreibern künftig definitiv ausgeschlossen und das BremSpielbankG beihilferechtskonform ausgestaltet.

2. Müssen die Spielbanken diesen wettbewerbswidrig erlangten Vorteil nachversteuern? Falls ja, für welche zurückliegenden Jahre?

Alle Spielbanken in Deutschland müssen aufgrund des KOM-Beschlusses die wettbewerbswidrig erlangten Vorteile zurückzahlen. Betrachtet wird hierbei der Zeitraum von 2007 bis 2024, wobei das Jahr 2024 erst nach Abschluss in die Berechnung einbezogen werden kann. Unabhängig davon, ob sich in einzelnen Jahren ein wettbewerbswidriger Vorteil ergibt, erlaubt der KOM-Beschluss, etwaige Vorteile und Nachteile über den gesamten Betrachtungszeitraum zu saldieren. Für die Spielbank Bremen ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass die Spielbankbesteuerung in den Jahren 2007 bis 2012 deutlich höher als die fiktive Normalbesteuerung war, über den Gesamtbetrachtungszeitraum kein Vorteil, sondern ein Nachteil. Es kommt daher zu keiner Rückforderung oder Nachbesteuerung.

3. Bis wann muss der Bescheid über die Nachversteuerung erstellt werden?

Nach dem KOM-Beschluss müsste die Rückforderung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des laufenden Steuerjahres, also bis zum 30.06.2025, durchgeführt sein; allerdings ergibt sich, wie unter Frage 2. dargestellt, für die Spielbank Bremen kein Rückforderungsbetrag.

4. Wie hoch ist die von den Spielbanken zu nachzuzahlende Summe für alle Veranlagungszeiträume incl. Zinsen?

Siehe Antwort zu Frage 2, nach Gesamtsaldierung ergibt sich kein Rückforderungsbetrag.

5. Haben die Spielbanken Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet?

Dies ist nicht erforderlich, da sich keine Rückzahlung ergibt.

6. Sind die Spielbanken in der Lage, die Nachforderung aus eigenen Mitteln zu bedienen?

Siehe Antwort zu Frage 2, nach Gesamtsaldierung ergibt sich keine Nachforderung.

7. Sieht der Senat vor dem Hintergrund der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Entscheidung der Kommission weitere beihilferechtliche- oder europarechtlich begründete Straf- oder Ausgleichszahlungen (beispielsweise aufgrund einer Bevorzugung bei Werbung oder gastronomischen Leistungen) auf das Land Bremen zukommen?

Der Beschluss der KOM beschäftigt sich intensiv mit dem besonderen System der Spielbankbesteuerung im Vergleich zu der Besteuerung privater Spielhallenbetreiber. Aussagen zu Tatbeständen außerhalb der Besteuerung wurden getroffen und können aus dem Beschluss auch nicht abgeleitet werden. Eine Bevorzugung bei Werbung oder gastronomischen Leistungen ist im Übrigen auch nicht bekannt.

8. Aus Spanien gibt es eine Vorlage eines Gerichts an den EuGH betreffend die Verhältnismäßigkeit von Abstandsregelungen, ähnlich den Regelungen in Bremen, könnte dies Verfahren eventuell zu Schadensersatz- oder Ausgleichszahlungen führen?

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist geklärt, dass den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Ziele, der Instrumente und des angestrebten Schutzniveaus der Glücksspielpolitik ein Ermessen zukommt. Der Schutz der Verbraucher vor Spielsucht ist ein zwingender Grund des Allgemeininteresses, der Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten rechtfertigen kann. In Deutschland ist durch Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht höchststrichterlich entschieden, dass Abstandsregelungen von

Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen grundsätzlich mit höherrangigem Recht im Einklang stehen und den unionsrechtlichen Anforderungen an die staatliche Bekämpfung von Spielsucht im nicht monopolisierten Bereich grundsätzlich gerecht werden.

Zu den bremischen Regelungen hat das Oberverwaltungsgericht Bremen in mehreren Entscheidungen beim Mindestabstandsgebot zu Schulen sowohl das Verhältnismäßigkeitsgebot als auch das Kohärenzgebot als gewahrt angesehen.

Der Senat hat daher keine Zweifel an der Unionsrechtskonformität der im Bremischen Spielhallengesetz sowie im Bremischen Glücksspielgesetz festgeschriebenen Abstandsregelungen.

9. Ist es richtig, dass die aktuelle Zahl der im Land Bremen in Spielhallen betriebenen Geldspielgeräte ungefähr der Anzahl der Slotmachines in den beiden Spielbanken entspricht?

10. Wie viele Geldgewinnspielgeräte werden im Land Bremen in Spielhallen betrieben?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet:

Die Zahl der in den Spielhallen betriebenen Geldspielgeräte liegt weiterhin deutlich über der Zahl der Slotmachines in den beiden Spielbanken.

Insgesamt werden im Land Bremen 77 Spielhallen mit insgesamt 796 Geldspielgeräten betrieben. In der Stadtgemeinde Bremen sind es 51 Spielhallen mit insgesamt 513 Geldspielgeräten, in der Stadtgemeinde Bremerhaven 26 Spielhallen mit insgesamt 283 Geldspielgeräten.

Demgegenüber sind in der Spielbank am Standort Bremen aktuell 141 Slotmachines und in Bremerhaven 89, in der Summe somit 230 Slotmachines vorhanden.

11. Wie viele Spielangebote Slotmachines plus großes Spiel bieten die Spielbanken in Bremen und Bremerhaven an?

Es sind 230 Slotmachines in Bremen und Bremerhaven vorhanden. In Bremen sind 8 Tische für das große Spiel vorhanden, diese werden jedoch nicht durchgängig bespielt.

12. Ist es richtig, dass die Spielbank Bremerhaven größere Räumlichkeiten für ihren Spielbetrieb sucht?

Laut Auskunft der Spielbank werden für den Standort in Bremerhaven aktuell keine größeren Räumlichkeiten gesucht.

13. Wie haben sich die Umsätze der Spielbanken Bremen und Bremerhaven seit 2022 entwickelt und steht diese Entwicklung in irgendeiner Relation zu den Beschränkungen der Spielhallen?

Die Umsätze der Spielbank Bremen haben sich seit 2022 positiv entwickelt. In 2022 wurden rund 21 Mio. € und in 2023 knapp 25 Mio. € an Bruttospielerträgen (BSE) erzielt. In 2024 sind voraussichtlich erneut rund 25 Mio. € BSE erzielbar. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung auch auf Nachholeffekten aufgrund der Schließungen während der Corona-Zeit beruht. Ein direkter Zusammenhang zu den Beschränkungen der Spielhallen wird nicht gesehen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass mit Inkrafttreten des neuen Spielhallengesetzes zum 01.07.2022 und der darin geregelten Übergangsfrist von einem Jahr erst sukzessive, angesichts erweiterter Mindestabstandsregelungen, eine Reduzierung der Spielhallen eingetreten ist. Die Zahl der Spielhallen hat sich in der Stadtgemeinde Bremen daraufhin von 121 im September 2023 auf 91 im Mai 2024 und nunmehr 51 im Oktober 2024 reduziert. In der Stadtgemeinde Bremerhaven mussten seit 2023 bislang drei

Spielhallen schließen. Indem eine relevante Einschränkung des Angebots an Spielhallen erst für das Jahr 2024 eingetreten ist, stehen jedenfalls die Umsatzsteigerungen in den Jahren 2022 und 2023 in keinem Zusammenhang zu den verschärften Erlaubnisvoraussetzungen für Spielhallen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.